

Quedlinburg, 22.10.90

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde!

Wir wollen unseren Verbandstag des OL-Verbandes Sachsen-Anhalt wie geplant am 17.11.90 in Dessau durchführen. Aus diesem Grunde lade ich Euch zum 3.11.90 zu einer vorbereitenden Versammlung ebenfalls nach Dessau ein.

Ort der Veranstaltung: Kaserne Dessau-Alten, gelegen an der B 185 in Richtung Köthen.

Beginn: 9.30 Uhr

Ich bitte Euch, möglichst konkrete, mit Euren Vereinen abgestimmte, Vorschläge zu unserer zukünftigen Arbeit mitzubringen. Mögliche Themen sind:

- welche Vereine treten dem OLVSA bei?
- welche Struktur soll der OLVSA haben?
- wer ist zur Mitarbeit bereit und hat schon Vorstellungen zu einer Funktion, die er ausüben möchte?
- wie finanzieren wir den OLVSA?
- welche Wettkämpfe sollten jährlich veranstaltet werden?
- welche Wettkämpfe veranstalten wir 1991 und wann?

Desweiteren bitte ich zu ermitteln, welche Vereine und Personen in ein Adreßverzeichnis Sachsen-Anhalt aufgenommen werden möchten (je mehr, desto besser). Spaltenüberschriften:

Verein
Name
Vorname
PLZ
Ort
Straße + Hausnummer
Telefon privat
Telefon dienstlich
gegebenenfalls Funktion im Verein oder Landesverband

In der Hoffnung auf Eure Teilnahme grüßt

Wolfgang

Satzung

Landesturnverband Sachsen - Anhalt e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Landesturnverband Sachsen-Anhalt ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Halle und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Landesturnverband Sachsen-Anhalt, nachstehend LTV/S-A genannt, pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Deutsche Turnen. Er ist der Verband für das vielseitige Turnen im Sinne des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports für alle Alters- und Leistungsklassen.
2. Der LTV/S-A vertritt die im Deutschen Turner-Bund repräsentierten Sportarten, einschließlich Sportakrobatik.

Im Mittelpunkt steht der Breiten- und Freizeitsport in allen Altersbereichen im Sinne eines vielseitigen Turnens. Auf der Grundlage einer zu schaffenden Breite des Wettkampfsportbereiches spielt die Talentefindung, -förderung und -ausbildung sowie die Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe eine wichtige Rolle in den Sportarten RSG, Kunstturnen, Sportakrobatik Rhöhrad- und Trampolinturnen.

3. Der LTV/S-A pflegt in seinen Vereinen ein vielseitiges, sportliches und kulturelles sowie geselliges Vereinsleben.
4. Der LTV/S-A erreicht seine Ziele durch:
 - planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit;
 - Mithilfe bei Erhalt, Aufbau und Schaffung der materiellen Voraussetzungen;
 - Zusammenarbeit im Sinne der Förderung und Unterstützung des LTV/S-A mit gesellschaftlichen und politischen Organisationen, örtlichen Organen, Schule, Elternhaus, Kirche und Wirtschaft;
 - Gestaltung von Sportbeziehungen mit Turn- und Sportgemeinschaften des In- und Auslandes.
5. Der LTV/S-A wahrt die parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität in Anerkennung der Menschenrechte.

§ 3

Rechtlicher Status

1. Der LTV/S-A ist ein juristisch eigenständiger Verband. Er ist Mitglied im:
 - Deutschen Turner-Bund;
 - Landessportbund Sachsen-Anhalt.
2. Der LTV/S-A übt seine Mitgliedschaft im gemeinen Interesse seiner Mitgliedsverbände aus (§ 4).
3. Der LTV/S-A verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.

Zweck des LTV/S-A ist es, Turnen und Sport zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

Der LTV/S-A ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenerwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des LTV/S-A dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LTV/S-A fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des LTV/S-A.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:
 - Turnkreise;
 - Kreisfachausschüsse (KFA) und Stadtfachausschüsse (SFA) als e.V.;
 - Vereine mit ihren Fachsektionen;
 - persönliche Mitglieder.

Besondere Vereine können Mitglied werden, wenn sie sich im Sinne des LTV/S-A betätigen, jedoch aus besonderen Gründen keinen Fachverband zuzuordnen sind.
2. Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit der Satzung des LTV/S-A und dessen Ordnungen vom Mitglied anerkannt. Die Satzung der Mitglieder dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.
3. Die Mitglieder, die der Satzung des LTV/S-A zuwiderhandeln oder gegen seine Interessen verstoßen, können vom Präsidium des LTV/S-A mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluß ist Berufung beim Hauptausschuß zulässig. Diese ist spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Präsidium des LTV/S-A einzureichen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung.
Der Austritt aus dem LTV/S-A kann nur schriftlich unter Vorlage eines Vereins- oder Abteilungsbeschlusses zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des LTV/S-A oder dessen Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Präsidiums durch den Beschluß des Landesturntages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Landesturntag.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereine

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - die Wahrnehmung ihrer turnerischen Interessen durch den LTV/S-A zu verlangen und die im LTV/S-A zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach der hierfür erlassenen Ordnung zu nutzen;
 - an den vom LTV/S-A durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen teilzunehmen;
 - an den vom LTV/S-A durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, entsprechend dem Ausbildungsplan des LTV/S-A und den dazu erlassenen Ausschreibungen, teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - an der Erfüllung der Aufgaben des LTV/S-A aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren;
 - die Satzung und die Ordnungen des LTV/S-A sowie die von den Organen des LTV/S-A gefaßten Beschlüsse und Vereinbarungen zu befolgen;
 - Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des LTV/S-A schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen;
 - den Auflagen und Ersuchen des LTV/S-A rechtzeitig nachzukommen;
 - die Mitgliedsbeiträge, Ablagen, und Umlagen pflichtgemäß zu entrichten;
 - den Präsidiumsmitgliedern des LTV/S-A Maßnahmen zur Kenntnis zu geben, die die Auflösung der Turnkreise, KFA, SFA oder Vereine bezwecken;
 - Präsidiumsmitglieder des LTV/S-A an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen;
 - bei Streitfällen jeglicher Art mit anderen Turnkreisen, KFA, SFA, Vereinen sowie Organen des LTV/S-A den sich aus den Ordnungen ergebenden Verfahrensweg einzuhalten und gegebenenfalls das Landesschiedsgericht anzurufen;

- sich den Entscheidungen des Landesschiedsgerichts zu unterwerfen und diese zu erfüllen.
3. Von der Wahrnehmung ihrer Rechte können die Mitglieder (lt. § 4) vom Präsidium befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die im Punkt 5.2. aufgeführten Pflichten verstoßen.

§ 6

Beiträge, Abgaben, Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des LTV/S-A werden Mitgliedsbeiträge und - wenn erforderlich - Abgaben und Umlagen erhoben.

Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der Ausgaben für die laufenden Aufgaben des LTV/S-A erhoben.

Abgaben können zur Deckung der Kosten besonderer Vorhaben im voraus beschlossen und erhoben werden.

Umlagen können zur Finanzierung ungedeckter, unabweislicher Ausgaben nachträglich beschlossen und erhoben werden.

2. Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung ist die Bestandserhebung durch die Turnkreise, d. h. durch die Erfassung der Mitglieder in den Vereinen. Über die Höhe der Beiträge, Abgaben und Umlagen entscheidet der Landesturntag des LTV/S-A.

§ 7

Landesturnerjugend Sachsen-Anhalt (TJ/S-A)

1. Die TJ/S-A ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des LTV/S-A.
Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des LTV/S-A. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 8

Organisationen

1. Organe des LTV/S-A sind:

- der Landesturntag
- der Landeshauptausschuß
- das Präsidium
- die Turnkreise
- ± die KFA, SFA
- die Verbandsfach- und Landesausschüsse.

Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind die Satzung und die Arbeitsordnung des LTV/S-A. Die Mitglieder werden in ihrer Arbeit durch die Landesgeschäftsstelle unterstützt.

2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen - das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen - gefaßt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9

Landesturntag

1. Der Landesturntag ist das höchste Organ des LTV/S-A.
2. Den Landesturntag bilden:
 - die Mitglieder des Landeshauptausschusses;
 - Abgeordnete der Turnkreise;
 - Abgeordnete der TJ/S-A.
3. Der Landesturntag tritt alle 2 Jahre zusammen.
Außerordentliche Landesturntage kann der Hauptausschuß einberufen. Ein außerordentlicher Landesturntag muß durchgeführt werden, wenn 1/3 der Vereine es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit mindestens 8 Wochen, die Tagungsordnung mindestens 4 Wochen vor dem Turntag durch schriftliche Mitteilung an die Turnkreise bekannt.
4. Der Landesturntag ist öffentlich, wenn er es nicht anders beschließt.
Für die Beratung gilt die vom Turntag festgelegte Geschäftsordnung.
5. Die Zahl der Abgeordneten der Turnkreise wird anteilmäßig im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Mitglieder des LTV/S-A ermittelt.
Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung des LTV/S-A. Turnkreisen und Vereinen obliegt die Nominierung der Delegierten.
6. Dem Landesturntag obliegt es:
 - Richtlinien für die Arbeit des LTV/S-A festzulegen;
 - die Berichte des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und des Geschäftsführers entgegenzunehmen und zu beraten;
 - das Präsidium zu entlasten;
 - das Präsidium - mit Ausnahme der durch die Vollversammlung der TJ/S-A zu wählenden Landesjugendwarte -, den Vorsitzenden und zwei ständige Beisitzer des Landesschiedsgerichtes, 3 Rechnungsprüfer und die Vorsitzenden der Verbandsfach- und Landesausschüsse zu wählen;
 - den Finanzplan für die Zeit bis zum nächsten Landesturntag zu beschließen;

- die Satzung zu ändern;
- Ehrenmitglieder zu ernennen;
- sich eine Geschäftsordnung zu geben;
- Mitgliedsbeiträge bzw. sportartspezifische Beiträge festzusetzen;
- die Auflösung des LTV/S-A laut § 15 zu beschließen.

§ 10

Landeshauptausschuß (LHA)

1. Den Landeshauptausschuß bilden:

- die Mitglieder des Präsidiums;
- die Vorsitzenden der Turnkreise, Verbandfachausschüsse (VFA), Landesausschüsse (LA) oder deren Vertreter;
- die gewählten Mitglieder des Vorstandes der TJ/S-A.

Der Landeshauptausschuß tritt mindestens 1 x jährlich zusammen. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung 4 Wochen vor der Sitzung des Landeshauptausschusses bekannt.

Der Präsident oder ein Vizepräsident leitet die Sitzung.

2. Aufgabe des LHA ist es, die Koordinierung zwischen dem Präsidium, den Turnkreisen, den Vereinen, den VFA und LA zu sichern.

Darüber hinaus obliegt ihm:

- zwischen den Landesturntagen notwendige Grundsatzentscheidungen zu treffen;
- Ersatzwahlen bis zum Ende der Amtsperiode vorzunehmen;
- Haushaltsfestlegungen im Rahmen des auf dem Landesturntag beschlossenen Finanzrahmenplanes zu beschließen;
- die Arbeitsordnung des LTV/S-A zu beschließen;
- Ort und Zeit des Landesturnfestes und des Landesturntages zu bestimmen;
- Abgeordnete für den Deutschen Turntag zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme bei Entscheidungen.

§ 11

Präsidium

1. Das Präsidium bilden:

- der Präsident
- 3 Vizepräsidenten
- der Frauenwart
- der Schatzmeister

- der Oberturnwart
- der Sportwart
- der Turnwart
- der Gymnastikwart
- der Sportbereichswart für Sportakrobatik, Rhönradturnen, Trampolinturnen
- der Spielwart
- der Pressewart
- der Rechtswart
- der Kulturwart
- der Jugendwart
- die Jugendwartin
- der Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

2. Das Sekretariat des Präsidiums bilden:

- der Präsident
- 3 Vizepräsidenten
- der Schatzmeister
- der Oberturnwart
- der Sportwart
- der Geschäftsführer

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landesturntag auf 2 Jahre gewählt.
Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Scheiden Präsidiumsmitglieder aus, so ergänzen der Landeshauptausschuß bzw. das Organ der TJ/S-A durch Wahl das Präsidium für den Rest der Amtsperiode.

3. Der Präsident, die 3 Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne der staatlichen Gesetze.

Zur rechtswirksamen Vertretung des LTV/S-A genügt das Zusammenwirken von 2 vorher genannten Personen.

4. Dem Präsidium obliegt die Führung des LTV/S-A. Es ist für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele des LTV/S-A nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Es hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- die Vertretung des LTV/S-A nach innen und außen;
- die Festlegung der Verbandspolitik in allen seinen Bereichen;
- ständiger Kontakt zu den Organen des LZV/S-A und des DTB;
- Durchsetzung der Beschlüsse des Landesturntages, des Landeshauptausschusses, des Turntages des DTB;
- Bestätigung der Mitglieder der Ausschüsse nach § 13;
- Berufung der Mitglieder nach § 14;
- die Ablösung von Mitgliedern der VFA und LA zu beschließen, sofern eine Verletzung der Pflichten festgestellt wird;

- den Landesturntag und die Sitzung des LHA einzuberufen und vorzubereiten;
 - die laufenden Geschäfte in allen Bereichen zu erledigen bzw. deren Erledigung zu gewährleisten;
 - das Vermögen des LTV/S-A zu verwalten;
 - den Stellenplan im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen;
 - die hauptamtlichen Mitarbeiter einzustellen bzw. zu entlassen.
5. Das Präsidium tagt mindestens 2 x jährlich. Es muß zusammentreten, wenn mindestens 5 Präsidiumsmitglieder beim Präsidenten dies beantragen. Die Einladung soll mindestens 7 Tage vorher schriftlich eingehen.

§ 12

Ausschüsse

1. Sportausschuß

Der Sportausschuß wird durch den Vizepräsidenten geleitet.

Im Sportausschuß werden inhaltliche und organisatorische Belange der VFA koordiniert und bestätigt.

Der Oberturnwart leitet das Referat Breiten- und Freizeitsport, der Sportwart leitet das Referat Spitzensport.

Ständige Mitglieder sind die VFA-Vorsitzenden und nach Aufgabenstellung die Fachwarte.

2. Verbandsfachausschüsse (VFA)

- Der VFA Turnen

wird geleitet durch den Turnwart und die Fachwarte für Spitzensport (Kunstturnen), Breitensport (Gerätturnen) und Freizeitsport sowie den Lehrwart.

- Der VFA Gymnastik

wird geleitet durch den Gymnastikwart und die Fachwarte für Spitzensport, Breiten- und Freizeitsport sowie den Lehrwart.

- Der VFA Spiele

wird geleitet durch den Spielwart.

- Der VFA Sportbereich

wird geleitet durch den Sportbereichswart sowie die Fachwarte für Sportakrobatik, Rhönradturnen und Trampolinturnen.

Die VFA sind eigenständige Ausschüsse, die im Sportausschuß ihre koordinierende Leitungsebene haben. Sie tagen in der Regel 3 x jährlich. Die Zusammensetzung der Ausschüsse

sowie die Aufgabenstellung wird in der Arbeitsordnung geregelt.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium bestätigt.

3. In Sachsen-Anhalt werden Turnkreise für die laut Satzung des LTV/S-A zutreffenden Sportarten gebildet. Sie entsprechen in Aufbau und Struktur denen des LTV/S-A.

§ 13

Weitere Ausschüsse

1. Für weitere Aufgabengebiete werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - Landesausschuß (LA) für Öffentlichkeitsarbeit mit dem Pressewart als Vorsitzenden und bis zu 4 Mitgliedern;
 - Rechts- und Satzungsausschuß mit dem Rechtswart als Vorsitzenden und bis zu 5 Mitgliedern;
 - Kulturausschuß mit dem Kulturwart als Vorsitzenden und bis zu 4 Mitgliedern (mit Auszeichnungsaufgaben).
2. Die LA tagen in der Regel 3 x jährlich, davon 1 x mit den zuständigen Vertretern der Turnkreise.
3. Die Aufgabenstellung regelt die Ordnung der Ausschüsse.
4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind Vorsitzende Kraft Amtes im Präsidium.
Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium bestätigt.
5. Weitere Ausschüsse sind:
 - Landeswirtschafts- und Finanzausschuß
mit dem Schatzmeister als Vorsitzenden und bis zu 4 Mitgliedern, die gewählte Vertreter aus dem Bereich der Kassenwarte sein sollten, mit dem Beauftragten für Finanzen im Vorstand der TJ/S-A, mit bis zu 3 wirtschaftserfahrenen Persönlichkeiten aus dem LTV/S-A;
 - Fragen der Rechnungsprüfung regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.
Der Landesturntag wählt als Rechnungsprüfer den Obmann und 2 weitere Personen. Diese überprüfen 2 x im Jahr die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Ordnung und geben darüber dem Präsidium Bericht.

§ 14

Landesschiedsgericht

1. Das Landesschiedsgericht ist ein unabhängiges Arbeitsorgan des LTV/S-A.
Es wird auf dem Landesturntag gewählt.
2. Das Landesschiedsgericht besteht aus:
 - einem ständigen Vorsitzenden;
 - zwei ständigen Beisitzern;
 - zwei weiter zu benennende Beisitzer als Schiedsrichter aus beiden Parteien.
 Diese dürfen nicht Mitglied eines Organs des LTV/S-A sein.
Verzichten beide Parteien auf die Benennung eines weiteren Beisitzers, besteht das Landesschiedsgericht lediglich aus dem Vorsitzenden und den beiden ständigen Beisitzern.
3. Einsprüche gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes können nur auf dem gerichtlichen Weg geltend gemacht werden.

§ 15

Änderung der Satzung, Auflösung des LTV/S-A

1. Die Satzung kann nur von einem Landesturntag mit 2/3 Stimmenmehrheit geändert werden.
Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen.
2. Die Auflösung des LTV/S-A kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesturntag mit 3/4 Stimmenmehrheit vorgenommen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

1. Landesturntag
Schkopau, d. 27. 10. 90

Hüller
Hüller
Geschäftsführer